

Erlass über die Führung von Merkmalen und Identifikatoren im Einwohnerregister der politischen Gemeinde Höri

Beschluss 10. Oktober 2023
Inkrafttreten 1. November 2023

Ausgangslage

Die Einwohnerkontrollen und Einwohnerdienste (EK) der Gemeinden und Städte führen das Einwohnerregister und bearbeiten die Personendaten aller meldepflichtiger Personen. Dies erfolgt aufgrund der gesetzlichen Grundlagen.

Erwägungen

Das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) bestimmt auf Bundesebene, welche minimalen Inhalte in den Einwohnerregistern geführt werden müssen. Auf kantonaler Ebene sind die Identifikatoren und Merkmale im Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) sowie in dessen Verordnung (MERV) festgehalten. Für die Erfassung von weiteren Identifikatoren und Merkmalen benötigt es auf kommunaler Ebene eine entsprechende Grundlage. Der Inhalt des Registers richtet sich somit nach den Bedürfnissen der gesamten Gemeindeverwaltung.

Beschluss des Gemeinderats

1. Dieser Beschluss legt den Inhalt des Einwohnerregisters in Ergänzung zu den gesetzlichen vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmalen (MERV; MERG und RHG) fest.
2. Im Einwohnerregister der Gemeinde Höri werden die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz (RHG, Stand 1. Januar 2021) nach §11 Abs. 2 MERG und nach §7 MERV erfasst.
3. Zusätzlich zu den gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestdaten werden die nachfolgend aufgeführten Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister der Gemeinde Höri erfasst:
 - Arbeitgeber (nur bei ausländischen Staatsangehörigen)
 - Aufenthaltsart
 - Ausweistyp
 - Grundeigentum
 - Hundedaten
 - Notizen und Bemerkungen
 - Ort Zivilstandsereignis
 - Sprache
 - Stellung im Beruf (selbständigerwerbend oder unselbständigerwerbend)
 - Telefonnummer und E-Mailadresse
 - Testamentseintrag

Gemeinderat Höri

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Verwaltungsleiterin: Nathalie Homberger